

1979	Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 1979	Nr. 8
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 79	Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2129-8-1-1	165

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	177
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	178

Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom 5. Februar 1979

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1574) wird nachstehend der Wortlaut der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) in der seit dem 1. Januar 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Oktober 1974 in Kraft getretene Verordnung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121),
2. die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1574).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721).

Bonn, den 5. Februar 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die für den Einsatz fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe bestimmt sind. Sie gilt nicht für Feuerungsanlagen, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

(2) Die §§ 2 a bis 6 und 9 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die dazu bestimmt sind, Güter durch unmittelbare Berührung mit heißen Rauchgasen zu trocknen oder Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Rauchgasen zu braten, backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten.

(3) Für Feuerungsanlagen der Deutschen Bundesbahn, der Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen und der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes gilt diese Verordnung nach Maßgabe des § 10.

§ 2

Grenzwert für Rauch

Feuerungsanlagen sind so zu betreiben, daß ihre Rauchfahne heller ist als der Grauwert 2 der in der Anlage I enthaltenen Ringelmann-Skala.

§ 2 a

Begrenzung der Abgasverluste

(1) Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger und gasförmiger Brennstoffe sind so zu errichten und zu betreiben, daß ihre nach dem Verfahren der Anlage Ia ermittelten Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungswärmeleistung, die nachfolgend genannten Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten:

Nenn- wärmeleistung	Abgasverluste von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger und gasförmiger Brennstoffe in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung oder Aufstellung
------------------------	--

	bis 31. 12. 78	ab 1. 1. 79	ab 1. 1. 83
über 4 kW bis 25 kW	18	16	14
über 25 kW bis 50 kW	17	15	13
über 50 kW bis 120 kW	16	14	12
über 120 kW	15	13	11

(2) Absatz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung

1. bis 28 kW, wenn sie ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen,
2. bis 11 kW, wenn sie der Beheizung eines Einzelraumes dienen.

§ 3

**Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen
mit kleineren Verdampfungsbrennern**

(1) Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 11 kW sind so zu errichten, daß die Betriebsanforderungen nach Absatz 2 eingehalten werden können. Die Anforderungen an die Errichtung sind als erfüllt anzusehen, wenn die Feuerungsanlage den Normen DIN 4730 (Ausgabe November 1961) — Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern —, DIN 4731 (Ausgabe Mai 1966) — Ölheizsätze mit Verdampfungsbrennern —, DIN 4732 (Ausgabe Juni 1973) — Ölherde mit Verdampfungsbrennern — oder DIN 4733 (Ausgabe April 1974) — Öl-Speicher-Wasserheizer mit Verdampfungsbrennern — entspricht; die Normblätter, erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Feuerungsanlagen sind so zu betreiben, daß

1. der nach der Anlage Ia zu bestimmende Schwärzungsgrad der Staub- und Rußemission den durch die Rußzahl 4 der Rußzahl-Vergleichsskala nach der Anlage II bestimmten Wert nicht überschreitet und
2. die Rauchgase so weit frei von Ölderivaten sind, daß das nach der Anlage II verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

§ 4

**Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen mit
Zerstäubungsbrennern und größeren
Verdampfungsbrennern**

(1) Feuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern sind so zu betreiben, daß

1. der nach der Anlage Ia zu bestimmende Schwärzungsgrad der Staub- und Rußemission den durch die Rußzahl 3 der Rußzahl-Vergleichsskala nach der Anlage II bestimmten Wert nicht überschreitet,

2. der Volumengehalt an Kohlendioxid im Rauchgas bei Feuerungsanlagen, die
 - a) vor dem 1. Oktober 1974 errichtet worden sind, mindestens 7 vom Hundert,
 - b) nach dem 1. Oktober 1974 errichtet oder wesentlich geändert werden, mindestens 10 vom Hundert beträgt und
 3. die Rauchgase so weit frei von Olderivaten sind, daß das nach der Anlage II verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Olderivaten aufweist.
- (2) Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW sind so zu betreiben, daß
1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 erfüllt werden und
 2. bei Nennwärmeleistung der Volumengehalt an Kohlendioxid im Abgas bei Anlagen, die nach dem 1. Januar 1979 errichtet werden, mindestens 8 vom Hundert beträgt.

§ 4 a

Einsatz von Heizöl EL

Feuerungsanlagen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 sind mit Heizöl EL nach DIN 51 603 (Ausgabe September 1975) zu betreiben. Das Heizöl darf vorher zu keinem anderen Verwendungszweck eingesetzt worden sein. Das Normblatt, erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, ist bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Auswurfbegrenzung bei kleineren Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

(1) Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 22 kW sind raucharm zu betreiben. Diese Anforderung gilt nur als erfüllt, wenn die Feuerungsanlagen

- a) mit raucharmen Brennstoffen betrieben werden oder
- b) als Universal-Dauerbrenner eingerichtet sind.

(2) Raucharme Brennstoffe sind Steinkohlen, deren Massengehalt an flüchtigen Bestandteilen — bezogen auf wasser- und aschefreie Substanz — 18 vom Hundert nicht überschreitet, Braunkohlen- und Torfbriketts, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfkoks, trockenes Holz sowie nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts. Raucharm sind auch pechgebundene Steinkohlenbriketts, die so nachbehandelt worden sind, daß sie nicht mehr Rauch entwickeln als die in Satz 1 genannten Brennstoffe.

(3) Universal-Dauerbrenner sind Ofen besonderer Bauart, bei denen die Rauchgase zum Zwecke der Nachverbrennung der Ruß- und Teerbestandteile der Glutschicht in der Brennstofffüllung zugeführt werden.

§ 6

Auswurfbegrenzung bei größeren Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 22 kW sind so zu betreiben, daß die nach der Methode der Anlage III zu bestimmende Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer im Rauchgas, bezogen auf den Normzustand und einen Volumengehalt an Kohlendioxid von 12 vom Hundert, bei

1. handbeschickten Feuerungen 150 Milligramm je Kubikmeter Rauchgas,
2. mechanisch beschickten Feuerungen 300 Milligramm je Kubikmeter Rauchgas

nicht überschreitet. Bei Feuerungsanlagen, die mit Holzverarbeitungsresten betrieben werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Massenkonzentration auch bei handbeschickten Feuerungen 300 Milligramm je Kubikmeter Rauchgas nicht überschreiten darf.

§ 7

Weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 2 bis 6 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

§ 9

Kontrollöffnung

Der Betreiber einer der in den §§ 2 a und 6 bezeichneten Feuerungsanlagen ist verpflichtet, eine Kontrollöffnung im Verbindungsstück zum Zwecke der Messung herzustellen oder herstellen zu lassen. In allen anderen Fällen ist der Betreiber verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde die Herstellung einer Kontrollöffnung im Verbindungsstück zum Zwecke der Messung zu gestatten.

§ 9 a

Überwachung

(1) Der Betreiber einer in den §§ 2 a und 6 bezeichneten Feuerungsanlage, die nach dem 1. Januar 1979 errichtet oder wesentlich geändert wird, ist verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 2 a, 4 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage von dem

Bezirksschornsteinfegermeister durch Messungen überwachen zu lassen.

(2) Der Betreiber einer in den §§ 2 a und 6 Nr. 2 bezeichneten Feuerungsanlage ist verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 2 a, 4 und 6 von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durch wiederkehrende Messungen jährlich überwachen zu lassen. Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 kW entfällt die wiederkehrende Überwachung der Erfüllung der Anforderungen nach § 2 a. Satz 1 gilt nicht für bivalente Heizungen.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister kündigt dem Betreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt der Überwachung nach Absatz 2 mindestens sechs Wochen vorher an.

(4) Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit der Feuerungsanlagen nach den Anlagen I a und III durchzuführen. Über das Ergebnis der Messung hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage IV oder V auszustellen.

§ 9 b

Wiederholungsmessung

Ergibt eine Messung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so hat der Betreiber von dem Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Messung eine Wiederholungsmessung durchführen zu lassen. Ergibt die Wiederholungsmessung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so leitet der Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde eine Durchschrift der Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Messung und der Wiederholungsmessung zu.

§ 9 c

Überwachung von Trocknungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben

Abweichend von § 9 a Abs. 2 Satz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die jährlich nur kurzzeitig und ausschließlich zur Trocknung von selbstgewonnenen Erzeugnissen in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden und bei denen die Trocknung über Wärmeaustauscher erfolgt, nur in jedem dritten Kalenderjahr vom Bezirksschornsteinfegermeister die Anforderungen nach den §§ 2 a, 4 und 6 durch Messungen überwachen zu lassen.

§ 9 d

Aufbewahrung der Unterlagen über die Meßergebnisse

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Unterlagen über das Ergebnis der Messungen mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Eigenüberwachung bei Betriebsverwaltungen

(1) Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters werden bei Feuerungsanlagen

1. der Deutschen Bundesbahn, die zu den Betriebsanlagen und Fahrzeugen im Sinne des § 38 Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), gehören,
2. der Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, die Teil der Bauten im Sinne des § 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), sind und
3. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Teil der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie der bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen im Sinne des § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), sind,

von Stellen der zuständigen Verwaltungen wahrgenommen.

(2) Die zuständigen Verwaltungen teilen die Wahrnehmung der Eigenüberwachung nach Absatz 1 der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Landesbehörde und dem Bezirksschornsteinfegermeister mit. Auf Anfrage der zuständigen Landesbehörde oder des Bezirksschornsteinfegermeisters erteilen sie auch Auskunft über die für die Aufstellung eines Emissionskatasters im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Daten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Feuerungsanlage errichtet,
2. entgegen §§ 2, 2 a Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 oder 2, §§ 4 a, 5 Abs. 1 oder § 6 eine Feuerungsanlage betreibt,
3. entgegen § 9 Satz 1 eine Kontrollöffnung nicht herstellt oder nicht herstellen läßt oder entgegen § 9 Satz 2 die Herstellung einer Kontrollöffnung nicht gestattet,
4. entgegen § 9 a Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 9 b Satz 1 oder § 9 c eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 12

(Außerkräfttreten von Landesvorschriften)

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) § 2 a ist für Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern, die vor dem 1. Januar 1979 errichtet worden sind, ab 1. Januar 1985 anzuwenden.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Feuerungsanlagen sind ab 1. Juli 1978 abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 so zu betreiben, daß die Rußzahl 3 der Rußzahl-Vergleichsskala nicht überschritten wird.

(3) § 4 a ist ab 1. Oktober 1981 anzuwenden.

(4) § 9 a ist für Feuerungsanlagen

1. für gasförmige Brennstoffe ab 1. Januar 1981 anzuwenden,
2. mit Außenwandanschluß ab 1. Januar 1985 anzuwenden, soweit sie nach diesem Zeitpunkt errichtet oder aufgestellt werden.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

(Inkräfttreten)

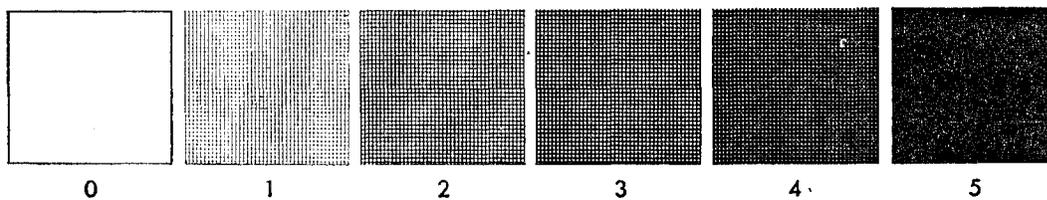
Anlage I

Ringelmann-Skala

Die Ringelmann-Skala enthält in vier von sechs Feldern Grauwerte zwischen weiß und schwarz; der Anteil schwarzer Färbung beträgt in den Feldern

Grauwert 1	20 ‰
Grauwert 2	40 ‰
Grauwert 3	60 ‰
Grauwert 4	80 ‰

Zu Anlage I



Anlage I a

1. Allgemeine Grundsätze zur Durchführung der Messungen

- 1.1 Die Messungen können nur als zuverlässig anerkannt werden, wenn
- 1.1.1 die Geräte einschließlich der Rußzahl-Vergleichsskalen und des Filterpapiers geeignet sind,
- 1.1.2 die eingesetzten Geräte einschließlich der Rußzahl-Vergleichsskalen jährlich zweimal, davon einmal während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April), in einer technischen Prüfstelle der Schornsteinfegerinnung oder einer anderen von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle überprüft werden und die Ergebnisse der Prüfungen in einem Bericht festgehalten werden.
- 1.2 Vor jeder Messung hat sich der Prüfer zu überzeugen, daß die Funktionsfähigkeit der Meßgeräte gewährleistet ist. Die Meßgeräte sollen die Temperatur des Raumes angenommen haben, in dem gemessen wird. Dies kann beim Absaugegerät für die Rußzahlbestimmung beispielsweise mittels Durchleiten warmer Luft aus der Umgebung der Feuerstätte erreicht werden.
- 1.3 Die Messungen sind im Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Schornstein hinter dem Wärmeaustauscher im Kern des Abgasstromes durchzuführen. Die Meßöffnung soll im Abstand, der etwa dem zweifachen Durchmesser des Verbindungsstücks entspricht, hinter dem Abgasstutzen angebracht sein. Bereits vorhandene Kontrollöffnungen dürfen verwendet werden. An der Probenahmestelle dürfen keine Staub- und Rußablagerungen vorhanden sein, die die Meßergebnisse beeinflussen können. Während der Messungen darf keine nennenswerte Falschluftrate vor der Probenahmestelle ins Abgas eindringen.
- 1.4 Hat eine Feuerungsanlage mehrere Verbindungsstücke, so sind die Messungen in jedem Verbindungsstück durchzuführen. Aus den ermittelten Werten ist jeweils der arithmetische Mittelwert zu bilden.
- 1.5 Die Messungen sind im Dauerbetriebszustand der Anlage durchzuführen, d. h. bei Brennern mit Gebläse und bei atmosphärischen Brennern frühestens zwei Minuten nach Einschalten und bei Verdampfungsbrennern frühestens zwei Minuten nach Einstellen der Nennwärmeleistung. Bei Kesseln für Warmwasserheizanlagen darf mit der Messung erst bei einer Kesselwassertemperatur von mindestens 60° C begonnen werden. Feuerungsanlagen mit mehrstufigen oder stufenlos geregelten Brennern sind bei Nennwärmeleistung zu messen.

2. Es sind folgende Messungen vorzunehmen:

1. Bestimmung der Temperatur der Abgase.
 2. Bestimmung des Schornsteinzuges.
 3. Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes.
 4. Bestimmung der Rußzahl bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe.
 5. Bestimmung der Temperatur der Verbrennungsluft bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe.
- 2.1 Die Temperaturmessung dient zur Feststellung der höchsten Temperatur der Abgase und damit zur Gesamtbeurteilung des Betriebszustandes der Anlage sowie zur Ermittlung der Abgasverluste. Sie weist gleichzeitig den Kern des Abgasstromes nach. Es ist der Zeitpunkt abzuwarten, in dem sich die Temperaturanzeige des Instruments nicht mehr merklich ändert. Das zur Messung der Abgastemperatur verwendete Thermometer soll bei einer Schaftlänge, die mindestens gleich dem Durchmesser des Abgasrohres ist, eine punktförmige Messung der Abgastemperatur zulassen.
- 2.2 Die Messung der Druckdifferenz der Rauchgase gegenüber dem Atmosphärendruck im Aufstellungsraum (Schornsteinzug) dient ebenfalls der Beurteilung des Betriebszustandes der Anlage. Die Druckdifferenz wird in den meisten Geräten in Millimeter Wassersäule angegeben. Die Umrechnung in Millibar kann mit ausreichender Genauigkeit durch Verschieben des Kommas um eine Stelle nach links erfolgen (z. B. 2,5 mm WS = 0,25 mbar).
- 2.3 Bei der Bestimmung des Volumengehaltes der Abgase an Kohlendioxid mit Geräten, bei denen eine Absorptionslösung verwendet wird, ist darauf zu achten, daß das Lösungsmittel regelmäßig erneuert wird.

Ein festgestellter Volumengehalt der Rauchgase an Kohlendioxid von 6,5 % (Altanlagen) und 9,5 % bzw. 7,5 % (Neuanlagen) ist noch als Erfüllung der Anforderungen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 anzusehen.

- 2.4 Rußzahl ist die Kennzeichnung des Schwärzungsgrades nach der Rußzahl-Vergleichsskala nach Anlage II, den die im Rauchgas enthaltenen staubförmigen Verunreinigungen auf dem vorgeschriebenen Filterpapier hervorrufen.

Die Ermittlung der Rußzahl der Rauchgase und damit gleichzeitig die Feststellung, ob sich Olderivate im Rauchgas befinden, ist insgesamt dreimal vorzunehmen. Die Probe ist rechtwinkelig zum Abgasstrom zu entnehmen. Eine weitere Messung ist durchzuführen, wenn das beaufschlagte Filterpapier

1. durch Überhitzung verfärbt wurde,
2. durch Kondensatbildung merklich feucht wurde oder
3. keinen gleichmäßigen Schwärzungsgrad über dem Filterquerschnitt annahm.

Das beaufschlagte Filterpapier ist zunächst mit bloßem Auge auf Olderivate zu untersuchen. Ist hierbei keine eindeutige Entscheidung möglich, muß ein zusätzlicher Test mit dem Fließmittel Aceton durchgeführt werden. Hierzu wird das Filterpapier mit dem Fließmittel benetzt, bis dieses den Rußfleck durchwandert hat. Beim Vorhandensein von Olderivaten entsteht außerhalb des Rußflecks eine gelbe bis braune Verfärbung. Eine nur sehr schwache Gelbfärbung ist zu vernachlässigen, da sie andere Ursachen haben kann.

Wird eine deutliche Verfärbung festgestellt, ist eine Zuordnung des Rußflecks zu den Feldern der Rußzahl-Vergleichsskala nicht möglich. In diesen Fällen wird auf die Bewertung mit einer Rußzahl verzichtet.

Zur Bestimmung der Rußzahl ist das beaufschlagte Filterpapier unter die Ausschnitte der Rußzahl-Vergleichsskala zu legen und das dem Schwärzungsgrad entsprechende Feld nach dem Augenschein festzustellen. Die Rußzahl der Probe ist durch die Nummer dieses Feldes gegeben.

Aus den drei Rußzahlen ist der arithmetische Mittelwert zu bilden und auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abzurunden. Dieser gerundete Mittelwert stellt die Rußzahl der Anlage dar. Die Feststellung der Rußzahl und der Nachweis der Olderivate bezieht sich auf unverdünntes Rauchgas. Eine Verdünnung liegt u. a. vor, wenn dem Rauchgas durch eine fehlerhafte Undichtigkeit oder absichtlich Falschluff beigemischt wird. Dies ist zu vermuten, wenn der Kohlendioxidgehalt im Abgas von Feuerungsanlagen, für die ein Grenzwert für Kohlendioxid im Abgas nicht festgesetzt ist, unter 6 % liegt.

- 2.5 Als Temperatur der Verbrennungsluft gilt die in der Nähe der Ansaugöffnung des Wärmeerzeugers gemessene Lufttemperatur.

3. Ermittlung der Abgasverluste

Die Abgasverluste werden nach der Siegertschen Formel berechnet:

$$q_A = f \frac{t_A - t_L}{CO_2}$$

q_A = Abgasverluste in %, bezogen auf die jeweilige Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage

t_A = Abgastemperatur in °C

t_L = Lufttemperatur in °C

CO_2 = Volumengehalt der Abgase an Kohlendioxid in %

f = 0,59 für Heizöl EL

= 0,50 für Flüssiggas

= 0,38 für Stadtgas bei Brennern mit Gebläse

= 0,46 für Erdgas bei Brennern mit Gebläse

= 0,35 für Stadtgas bei Brennern ohne Gebläse

= 0,42 für Erdgas bei Brennern ohne Gebläse

- 3.1 Bei den nach Nummer 3 ermittelten Werten ist eine Toleranz von 1 Prozentpunkt zulässig.

- 3.2 Zwischenwerte bis zu 0,50 werden abgerundet, höhere Zwischenwerte aufgerundet.

4. Bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe hat der Bezirksschornsteinfegermeister zur Ermittlung der Abgasverluste die im Zuge der Überwachung der Anforderungen zu § 4 festgestellten Meßergebnisse zu verwenden.

5. Die kalenderjährlichen Messungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

6. Der Betriebszustand der Feuerung wird gekennzeichnet durch den Volumengehalt an Kohlendioxid und die Temperatur der Abgase sowie die Druckdifferenz im Kern des Abgasstromes.

Geräte und Vorrichtungen zur Bestimmung der Rußzahl

1. Absaugegerät

Es ist ein Absaugegerät zu verwenden, das auf der Saugseite mit einem Filterpapier (Nr. 2) ausgerüstet ist; durch je 1 cm² wirksamer Filterfläche sind 5,75 l ± 0,25 l Rauchgas zu saugen.

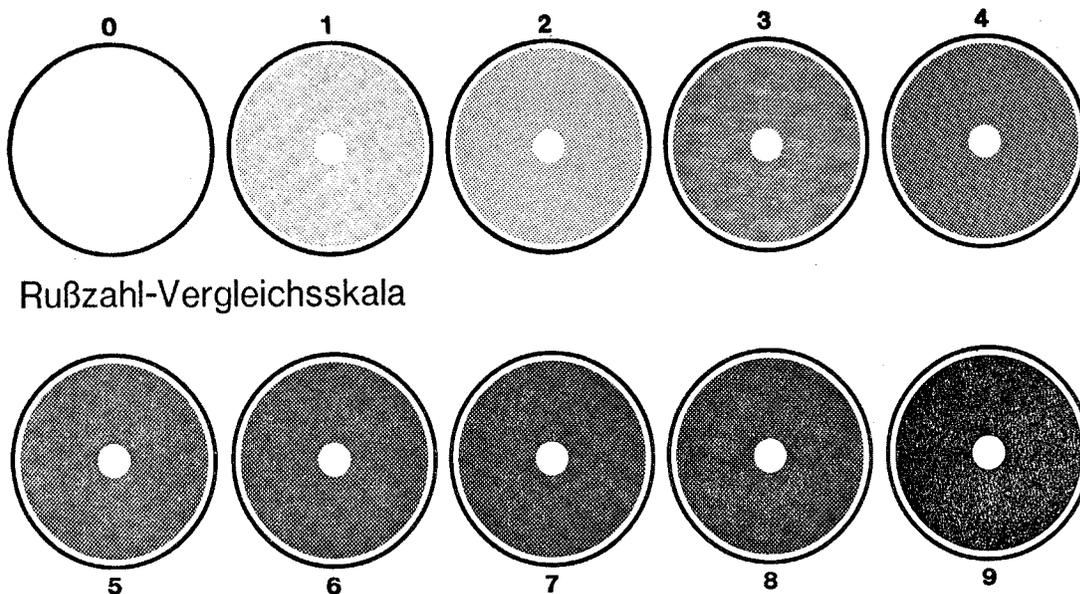
2. Filterpapier

Es ist ein weißes Baumwollfilterpapier mit einem Reflexionsvermögen von 85 % ± 2,5 % zu verwenden, das bei einer Druckdifferenz von 20 bis 40 mbar eine Luftdurchlässigkeit im Normzustand von 3 l/cm² in der Minute hat.

3. Rußzahl-Vergleichsskala

Es ist eine Vergleichsskala zu verwenden, die aus weißem Material mit einem Reflexionsvermögen von 85 % ± 2,5 % besteht, auf der 10 Felder von abgestuftem Schwärzungsgrad aufgedruckt sind. Feld Null hat das volle Reflexionsvermögen des Untergrundes, die Felder 1 bis 9 haben eine Abnahme der Reflexion in Stufen um jeweils 10 %.

Zu Anlage II



Anlage III**Methode**

zur Bestimmung der Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer
im Abgas von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 22 kW

1. Grundlage des Meßverfahrens

Die Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer im Rauchgas wird gravimetrisch im Kern des Rauchgasstromes festgestellt.

2. Meßbedingungen

Bei handbeschildeten Feuerungsanlagen beginnt die Messung drei Minuten nachdem eine Brennstoffmenge, die mindestens einem Drittel des Füllrauminhalts der Feuerungsanlage entspricht, auf eine für die Entzündung ausreichende Glutschichthöhe aufgegeben worden ist; die Zugstärke darf nicht gedrosselt sein. Bei mechanisch beschickten Feuerungsanlagen ist die Messung bei höchster Feuerungsleistung vorzunehmen.

3. Probenahme und Auswertung

Aus dem zu untersuchenden Rauchgas ist mittels eines speziellen Probenahmegerätes bei einer konstanten Ansauggeschwindigkeit von 4 m/s — bezogen auf eine Rauchgastemperatur von 320° C und einen Druck von 1 004 mbar (753 Torr) — eine Rauchgasmenge von 90 Litern zu entnehmen und durch eine Glasfaser-Filterhülse zu leiten. Der Volumengehalt des Rauchgases an Kohlendioxid ist unmittelbar nach der Probenahme zu messen. Aus der festgestellten Masse der in der Filterhülse gesammelten Probe ist die Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer im Rauchgas, bezogen auf den Normzustand und einen Volumengehalt an Kohlendioxid von 12 %, rechnerisch zu bestimmen.

Anlage IV

Empty grid for identification number

Tag der Messung	
<input type="checkbox"/> 1. Messung § 9 a Abs. 1	<input type="checkbox"/> für den Betreiber
<input type="checkbox"/> wiederkehrende Messung § 9 a Abs. 2	<input type="checkbox"/> für die Behörde
<input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung § 9 b	<input type="checkbox"/> für den Bez.-Schornsteinfegerm.
<input type="checkbox"/> Messung auf Anordnung	<input type="checkbox"/>

Anschrift des Bez.-Schornsteinfegermeisters

ER.-Gebiet	Rechtswert	Hochwert
------------	------------	----------

Aufstellungsort der Anlage (nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend)

Name:

Straße: Gebäudeteil

Ort:

Bescheinigung

über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für flüssige und gasförmige Brennstoffe gemäß §§ 2 a, 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen - 1. BImSchV).

Wärmeaustauscher:

Hersteller: Typ, Baujahr: Nennwärmeleistung in kW:

Brenner: ohne Gebläse mit Gebläse Verdampfungsbrenner
 Hersteller: Typ, Baujahr Leistungsbereich in kg/h (Ölbrenner)
 Leistungsbereich in kW (Gasbrenner)
 von bis

Brennstoff:

Heizöl EL Stadtgas Erdgas
 Flüssiggas

Art der Anlage:

Brauchwasseranlage
 Heizung Luftheizung
 Heizung mit Brauchwasser Feuerstätte anderer Art

Meßergebnis

Rußzahl Lufttemperatur in °C
 Messung 1. 2. 3. Mittelwert Abgastemperatur in °C
 Ölderivate ja nein Abgasverlust in %
 Kohlendioxid, Volumengehalt in % Druckdifferenz in millibar
 Das Meßergebnis entspricht der Verordnung Das Meßergebnis entspricht nicht der Verordnung

Ergibt eine Messung, daß die Anlage den Anforderungen der Verordnung nicht genügt, so ist der Betreiber verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.

Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Bemerkungen:

Unterschrift

Zutreffendes ankreuzen bzw. Werte einsetzen.

Anlage V

--	--	--	--	--	--	--	--

Tag der Messung									
<input type="checkbox"/> 1. Messung § 9 a Abs. 1 <input type="checkbox"/> wiederkehrende Messung § 9 a Abs. 2 <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung § 9 b <input type="checkbox"/> Messung auf Anordnung	<input type="checkbox"/> für den Betreiber <input type="checkbox"/> für die Behörde <input type="checkbox"/> für den Bez.-Schornsteinfegerm. <input type="checkbox"/>								
<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>					<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>				
ER.-Gebiet	Rechtswert								

Anschrift des Bez.-Schornsteinfegermeisters

Aufstellungsort der Anlage (nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend)

Name:

Straße:
Gebäudeteil

Ort:

Bescheinigung

über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

Nr. des Kartons:	1. Stülpdosenummer	Kohlendioxid, Volumengehalt in %
(Für Anlagen mit 2 Anschlußstutzen)	2. Stülpdosenummer	Kohlendioxid, Volumengehalt in %

Verwendungszweck:

Zentralheizung Heizung mit Brauchwasserbereitung

Beschreibung der Anlage:

Hersteller: **Abbrand:** oberer

Typ/Baujahr: unterer

Nennwärmeleistung in kW **Beschickung:** von Hand

Gebälse ja mechanisch

nein **Entschlackung:** von Hand

Art des Brennstoffes: von Hand

Braunkohlenbrikett mechanisch

Koks **Körnung:**

Kohle Brechkoks

Sonstiges Nuss

Meßergebnis

Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer in den Rauchgasen, bezogen auf den Normzustand und einen Volumengehalt an Kohlendioxid von 12 %, mg/m³

Das Meßergebnis entspricht der Verordnung. Das Meßergebnis entspricht nicht der Verordnung.

Das Meßergebnis entspricht nicht den Anforderungen der Verordnung, wenn die Massenkonzentration den Wert 150 bzw. 300 mg je Kubikmeter im Normzustand, bezogen auf 12 Vol.-% Kohlendioxid, überschreitet.

Ergibt eine Messung, daß die Anlage den genannten Anforderungen nicht genügt, so ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.

Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Bemerkungen:

Zutreffendes ankreuzen bzw. Werte einsetzen.

Unterschrift:

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 7, ausgegeben am 16. Februar 1979**

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 79	Gesetz zu den Abkommen vom 21. Januar 1975 und vom 16. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	110
14. 2. 79	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	113
	neu: 440-17	
19. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	120
22. 1. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien	121
22. 1. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Demokratischen Volksrepublik Algerien	122
22. 1. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	122
22. 1. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Königreich Marokko	123
24. 1. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die Umwandlung des deutschen Kulturzentrums	123
25. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	125
25. 1. 79	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	126
25. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	129
7. 2. 79	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonnenenergie	129
7. 2. 79	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie	133
8. 2. 79	Bekanntmachung der deutsch-griechischen Vereinbarung über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit	137

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich — 50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 156/79 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 in bezug auf die Ausgleichskoeffizienten für Leinsamen	30. 1. 79	L 21/11
29. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 157/79 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtetrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	30. 1. 79	L 21/12
30. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 167/79 des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März 1979 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen	1. 2. 79	L 26/1
1. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 199/79 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	2. 2. 79	L 28/10
5. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 213/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für die Monate Februar bis April 1979	6. 2. 79	L 30/5
25. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 217/79 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die unmittelbare Zusammenarbeit der mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Weinksektor beauftragten Stellen	7. 2. 79	L 31/5
7. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 230/79 der Kommission zur Festsetzung des Koeffizienten für die schwächere Bewertung von Interventionsrindfleisch sowie der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung entstanden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72	8. 2. 79	L 32/23
5. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 233/79 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind	9. 2. 79	L 34/1
5. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 235/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit der den aus Drittländern eingeführten Hopfen begleitenden Bescheinigungen	9. 2. 79	L 34/4
Andere Vorschriften		
29. 1. 79 Empfehlung Nr. 158/79/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung 77/329/EGKS über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern	30. 1. 79	L 21/14
30. 1. 79 Empfehlung Nr. 165/79/EGKS der Kommission über die Aussetzung der für Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Bulgarien eingeführten endgültigen Antidumpingzölle	31. 1. 79	L 22/11
31. 1. 79 Entscheidung Nr. 200/79/EGKS der Kommission zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	2. 2. 79	L 28/13
1. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 209/79 der Kommission betreffend die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Spanien	3. 2. 79	L 29/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	9. 2. 79	L 35/1
5. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 215/79 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 4/78 des AKP—EWG-Ministerrats über die Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen	7. 2. 79	L 31/1
5. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 216/79 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 5/78 des AKP—EWG-Ministerrats über die Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen	7. 2. 79	L 31/3
5. 2. 79 Empfehlung Nr. 220/79/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung 77/330/EGKS betreffend die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft	7. 2. 79	L 31/20
5. 2. 79 Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse	9. 2. 79	L 34/2
Es sind nachzutragen:		
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3141/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1979)	30. 12. 78	L 373/1
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3142/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1979)	30. 12. 78	L 373/4
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3143/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1979)	30. 12. 78	L 373/7
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3144/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1979)	30. 12. 78	L 373/10
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3145/78 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1979)	30. 12. 78	L 373/13
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3146/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei (1979)	30. 12. 78	L 373/18
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3147/78 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1979)	30. 12. 78	L 373/22
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3148/78 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplatzfonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse	30. 12. 78	L 373/35

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelsücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 336. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 30 vom 13. Februar 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 30 vom 13. Februar 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.